

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsgespräche und Auskünfte der Firma FROH. Dies gilt auch dann, wenn Firma FROH bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die AGB hinweist. Bedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt und zwar auch nicht dann, wenn Firma FROH nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vielmehr gelten in jedem Fall ausschließlich diese AGB.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Angebote sind auch bezüglich Preisangaben freibleibend und unverbindlich.
2. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrages sind von Firma FROH schriftlich (z.B. per Fax) zu bestätigen.

### § 3 Preise

1. Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Preise gelten zzgl. Verpackung. Der Kunde trägt die Fracht- und Versicherungskosten.

### § 4 Lieferung, Lieferzeiten

1. Sofern und soweit die Firma FROH die Ware und/oder die für die Herstellung der Ware benötigten Materialien von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung der Firma FROH dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch die Firma FROH verschuldet. Wird ohne Verschulden die Firma FROH, nicht vollständig, richtig und/oder rechtzeitig geliefert, ist Firma FROH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Firma FROH, jedoch nicht vor Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages, nicht vor Eingang aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben, nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verläßt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet wurde, die Ware aber ohne Verschulden der Firma FROH nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
3. Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei der Firma FROH ein. Kommt die Firma FROH mit der Lieferung in Verzug, hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen.
4. Nach Ablauf einer Firma FROH bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt wurde.

### § 5 Versand und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort ist Ahrensböck
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen und/oder Unternehmen übergeben worden ist oder zwecks Vereinbarung die Geschäftsräume der Firma FROH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Der Kunde kann Teillieferungen in zumutbarem Umfang nicht zurückweisen und hat diese unmittelbar nach Erhalt der Teillieferung zu bezahlen. Die Beanstandung einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

### § 6 Gewährleistung

1. Sofern die Firma FROH dem Kunden Proben oder Muster zur Verfügung stellt oder von ihm erhält, oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware macht, dienen diese lediglich zur näheren Beschreibung der von Firma FROH zu erbringenden Leistungen. Eine Eigenschaftszusicherung ist hiermit nicht verbunden.
2. Unterläßt der Kunde die Wahrung von Rückgriffsrechten gegen Dritte, verarbeitet er ohne vorherige Qualitätskontrolle mangelhafte Ware oder liefert er als mangelhaft gerügte Ware an Dritte aus, ohne der Firma FROH zuvor Gelegenheit zur Prüfung gerügter Mängel gegeben zu haben, entfallen alle Mängelansprüche.
3. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge ist die Firma FROH nach ihrer Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Hierfür haftet die Firma FROH im selben Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware. Mehrkosten, die darauf beruhen, daß die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt jedoch der Kunde.
4. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen, die Inhalte zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind in gleicher Weise unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt.
5. Kommt die Firma FROH einer im Rahmen der Gewährleistung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsmäßig nach, steht dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages zu. Das letztere Recht besteht nur hinsichtlich der mangelhaften Ware, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich der mangelfreien Ware wäre für den Kunden nicht zumutbar.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen drei Monaten seit Ablieferung. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Im Falle von Nachbesserungen wegen Mängeln der gelieferten Waren besteht für die Nachbesserungsleistungen eine einmonatige Gewährleistung, für die diese AGB entsprechend gelten.

### § 7 Papierverwendung

Bei Lieferung nach vorgelegtem Muster müssen wir uns Abweichungen bei Papieren in der Färbung, Tönung, Güte, Struktur und Glätte sowie im Schriftcharakter vorbehalten.

### § 8 Abweichungen

Bei Abweichungen (z.B. Material, Farbe, Stärke, Abmessungen, Stückzahl) die im handelsüblichen Rahmen liegen, bleiben vorbehalten und berechtigt nicht zu Abnahmeverweigerung oder Abzügen. Druckabweichungen sind durch chemische, technische oder physikalische äußere Umstände gegenüber der Originalvorlage und/oder Korrekturabzuges möglich und gelten als akzeptiert.

### § 9 Mehr- oder Minderlieferungen

Bei Sonderanfertigungen und Druckerzeugnissen können bis zu 15 % Mehr- oder Mindermengen vom Besteller nicht beanstandet werden, was fertigungsbedingt sein kann.

### § 10 Haftungsbegrenzungen

1. Schadensersatzansprüche des Kunden jeglicher Art - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden stehen - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, - wenn die Firma FROH, oder deren Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder - wenn es sich um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Firma FROH oder deren Mitarbeiter handelt - wenn es sich um einen Fall umfänglichen Unvermögens handelt oder - wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen.
2. Für die Richtigkeit sämtlicher Inhaltsangaben (z.B. Rechtschreibung, Form) aller Leistungen die von der Firma FROH erbracht werden (z.B. Verkaufsexposés, Kataloge etc.) ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Für die Rechtschreibung ist der Duden, letzte Ausgabe, maßgebend. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Kunden auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Kunden übersahende Fehler. Die Firma FROH verpflichtet sämtliche Leistungen sorgfältig und nach vorheriger Absprache mit dem Kunden zu erbringen.
3. Für Schäden, die durch z.B. Montage (z.B. Aufbau von Werbeschildern) am Eigentum des Kunden (oder Dritte) verursacht werden wird keine Haftung übernommen.

### § 11 Vervielfältigungsrecht

1. Für sämtliche Vorlagen, Zeichnungen, Skizzen und Entwürfe übernimmt der Kunde die Verantwortung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht, das Risiko, daß die von uns gelieferten Druckerzeugnisse gegen bestehende Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmusterrechte verstoßen.
2. Filme, Lithos, Kopievorlagen, Digitale Daten aller Art bleiben unser Eigentum, auch wenn Sie gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und desgleichen verbleiben bei uns auch wenn der Auftrag nicht zur vollständigen Ausführung kommt. Der Kunde ist nicht zur Verwendung von Entwürfen befugt.
4. Entwürfe und Muster bleiben in jedem Fall unser geistiges Eigentum und dürfen den Mitbewerbern nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

### § 12 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum der Firma FROH. Solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern.

### § 13 Zahlung

Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an die Firma FROH oder ein von ihr angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen. Rechnungen sind sofort ab Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma FROH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

### § 14 Zahlungsverzug

Gerät der Kunde/Besteller mit einer Rechnung in Zahlungsverzug und das Mahnverfahren ist eingeleitet, sind alle weiteren offenen Rechnungen, ohne Berücksichtigung des Zahlungszieles, sofort fällig. Ab der 1. Mahnung werden Mahngebühren fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Verzugszinsen können höher angesetzt werden, wenn die Fa. Froh eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

### § 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Aufträgen/Lieferungen ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Firma FROH.

Stand: Mai 2005 / Froh-werbung, 23623 Ahrensböck